

Stellungnahme des BDSV e.V. zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD (EU) 2022/2464: für eine Ausnahme des Kriegsszenarios in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Der BDSV e.V. vertritt mit über 640 Mitgliedsunternehmen die Interessen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Diese Unternehmen sind hochqualifizierte Zulieferer und Partner der Bundeswehr sowie der für die Sicherheit in Deutschland zuständigen Behörden und Organisationen. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Sicherheitsinteressen und dienen unmittelbar der Sicherheit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) verpflichtet Unternehmen mit mehr als 450 Millionen Euro Nettoumsatzerlösen und durchschnittlich mehr als 1000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres zur Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Assessment, „DMA“) und zur Berichterstattung gemäß der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“). Für die berichtspflichtigen Mitglieder des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) ergibt sich aus dieser Systematik die zentrale Fragestellung: ob und wie der „Kriegsfall“ – also der militärische Einsatz von Verteidigungsprodukten und Dual-Use-Gütern – in der DMA zu berücksichtigen ist.

A. Der Kriegsfall liegt außerhalb des Einfluss- und Steuerungsbereichs einzelner Unternehmen

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD dient der Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen, die mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind. Sie setzt bei Auswirkungen grundsätzlich einen Zusammenhang zwischen dem betrachteten Sachverhalt und dem Einfluss-beziehungsweise Steuerungsbereich des Unternehmens voraus. Der konkrete Verlauf militärischer Konflikte liegt jedoch außerhalb dieses Einfluss- und Steuerungsbereichs. Der Kriegsfall sollte daher nicht Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse im Sinne der ESRS sein.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Ein wesentliches Merkmal der Branche ist, dass sie ausschließlich für staatliche Auftraggeber und innerhalb eines eng regulierten rechtlichen Rahmens tätig ist. Das Gewaltmonopol liegt beim Staat; Regierungen und Parlamente entscheiden über militärische Einsätze. Unternehmen entwickeln, produzieren und liefern Verteidigungsgüter und Dual-Use-Güter, entscheiden jedoch nicht über deren konkreten Einsatz.

Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) reglementiert Herstellung, Erwerb und insbesondere Export von Kriegswaffen streng. Unternehmen dürfen Kriegswaffen ausschließlich mit staatlicher Genehmigung herstellen oder ausführen.

Ebenso regeln das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) die Ausfuhr von Rüstungsgütern und binden Exportentscheidungen an politische und administrative Verfahren. Unternehmen können Genehmigungen beantragen, die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den zuständigen Behörden auf Grundlage außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischer Erwägungen.

Die Entscheidung darüber, ob, wann, wo und zu welchem Zweck Verteidigungsgüter eingesetzt werden, wird ausschließlich von staatlichen Institutionen getroffen. Eintritt, Verlauf und Folgen militärischer Konflikte können von Unternehmen weder gesteuert noch verlässlich prognostiziert werden. Eine Berücksichtigung des Kriegsfalls in der DMA würde daher die Bewertung eines Szenarios verlangen, das außerhalb des Einfluss- und Steuerungsbereichs des Unternehmens liegt und dessen wesentliche Parameter von politischen und militärischen Entscheidungen Dritter abhängen.

B. Die Berücksichtigung von Kriegsszenarien beeinträchtigt die Vergleichbarkeit und Standardisierbarkeit der Berichterstattung

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse soll eine nachvollziehbare und möglichst vergleichbare Bewertung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen ermöglichen. Die Berücksichtigung konkreter Kriegsszenarien würde diesem Ziel entgegenstehen. Um den Kriegsfall in die DMA einzubeziehen, müssten Unternehmen Annahmen über geopolitische Entwicklungen, den Eintritt bewaffneter Konflikte sowie deren mögliche Folgen treffen. Solche Entwicklungen sind jedoch von einer Vielzahl politischer, militärischer und gesellschaftlicher Faktoren abhängig und nur eingeschränkt prognostizierbar. Unternehmen würden daher zwangsläufig auf unterschiedliche Szenarien und Annahmen und zurückgreifen. Dies würde die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten erheblich einschränken und die Konsistenz der Wesentlichkeitsanalysen beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass die möglichen Folgen eines Kriegsfalls sämtliche Nachhaltigkeitsdimensionen betreffen können. Die potenziellen negativen Auswirkungen auf Menschen(-rechte) und die Umwelt wären so schwerwiegend (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit), dass sie unabhängig von der Wahrscheinlichkeit wesentlich wären. Die Wesentlichkeitsanalyse würde dadurch ihre zentrale Funktion verlieren, zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Themen zu differenzieren und Prioritäten zu setzen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Problematik nicht auf die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Bewaffnete Konflikte wirken sich regelmäßig auf Lieferketten, Energieversorgung, Transport- und Logistikströme, Finanzmärkte sowie zahlreiche weitere Wirtschaftsbereiche aus. Würde die Berücksichtigung konkreter Kriegsszenarien als Bestandteil der DMA verlangt, würde dies grundlegende Abgrenzungsfragen für Unternehmen sämtlicher Branchen aufwerfen. Eine konsistente und sektorübergreifend vergleichbare Anwendung der DMA wäre dadurch erheblich erschwert.

C. Die DMA ist nicht auf die Bewertung militärischer Konfliktszenarien ausgerichtet

Der Zweck der DMA besteht darin, Transparenz über wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen von Unternehmen zu schaffen und eine Grundlage für deren Steuerung zu bieten. Die DMA soll Unternehmen dabei unterstützen, die für ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette relevanten Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren, zu priorisieren und darüber vergleichbar zu berichten.

Der Kriegsfall unterscheidet sich jedoch grundlegend von den Szenarien, für die die DMA konzipiert wurde. Bewaffnete Konflikte sind geopolitische Ausnahmesituationen, deren Ursachen, Dynamiken und Folgen weit über den Tätigkeitsbereich einzelner Unternehmen hinausgehen. Die Bewertung militärischer Konflikte ist primär Gegenstand außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischer Entscheidungen und nicht Aufgabe der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Eine verpflichtende Berücksichtigung von Kriegsszenarien würde die DMA über ihren ursprünglichen Zweck hinaus erweitern. Anstatt den Fokus auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen der unternehmerischen Tätigkeit zu richten, würde die Analyse auf die Bewertung komplexer geopolitischer Entwicklungen ausgedehnt. Dies würde die Funktion der DMA als Instrument der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Unternehmenssteuerung verwässern und zu einer Vermischung von Nachhaltigkeits- und Sicherheitspolitik führen.

Fazit

Die Einbeziehung konkreter Kriegsszenarien in die doppelte Wesentlichkeitsanalyse würde die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung beeinträchtigen. Aufgrund der Komplexität geopolitischer Entwicklungen, fehlender belastbarer Daten und der notwendigen Abhängigkeit von subjektiven Annahmen wäre eine konsistente und nachvollziehbare Bewertung kaum möglich.

Kriegsszenarien stellen außergewöhnliche Ereignisse dar, deren Eintritt und Verlauf außerhalb des Einfluss- und Steuerungsbereichs einzelner Unternehmen liegen und die sich einer standardisierten Bewertung im Rahmen der DMA entziehen.

Der BDSV spricht sich daher dafür aus, den Kriegsfall nicht als eigenständiges Szenario der doppelten Wesentlichkeitsanalyse zu berücksichtigen. Eine entsprechende Klarstellung würde die methodische Konsistenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung stärken, die Vergleichbarkeit von Berichten sichern und den besonderen sicherheits- und verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.